

Recht = Droit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 6: **Der Kultur- und Vermessungsingenieur/Ingenieur-Geometer =
L'ingénieur du génie rural et géomètre = L'ingegnere rurale,
geometra e topografo**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Veranstaltungen Manifestations

Jahrestagung der DGFP

Die 9. Wissenschaftlich-technische Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung findet vom 25. bis 27. Oktober 1989

im Karlsbau in Freiburg i.Br. statt. Die Veranstaltung steht unter dem Motto «Fernerkundung und Photogrammetrie im Dienste des Umweltschutzes».

Das Programm wird ergänzt durch Tagungen der DGPF-Arbeitskreise, aktuelle Fachexkursionen und eine ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Interessenten wenden sich bitte an den Vorstand der DGPF.

Informatik Informatique

Portables Datenspeicher- und Transfergerät



Das PortaPac ist ein äusserst kompaktes und handliches in Halbleitertechnik aufgebautes Datenspeicher- und Transfergerät. Seine Masse betragen H 25 x B 90 x T 231 mm. Die Robustheit verdankt es einem extrudierten Aluminiumgehäuse. Der Ni-Cad-Akku erlaubt 6 Stunden netzunabhängigen Betrieb. Pro Akkuladung können die Daten bis zu 6 Monaten im Speicher gehalten werden. Ein Ladegerät 220 VAC wird mit dem PortaPac mitgeliefert.

Die Speicherkapazität des Geräts beträgt

256 kBytes. Durch den Adress-Marker können Daten von verschiedenen Geräten gespeichert werden.

Die Baudrate wie die Wortformate sind über einen von aussen zugänglichen DIP-Schalter wählbar. Der Bereich der Baudrate liegt zwischen 50 und 19 200 Baud. Als Handshake stehen RTS/CTS, Xon/Xoff und CSD zur Verfügung. Das Ein- und Auslesen der Daten erfolgt via RS 232 Schnittstelle.

Anzeigen wie z.B. Senden und Empfangen werden über LED's signalisiert. Das statische CMOS-Ram hat eine extrem hohe Störspannungsunterdrückung, die Speisung ist ebenfalls gut gefiltert.

Das PortaPac findet seine Anwendung überall dort wo Daten von einem Ort zu andern transferiert werden müssen, so z.B. von Datalogger zu Computer, von Computer A zu Computer B, als Drucker-Puffer vom Computer zum Drucker oder als Programm Transfer vom Computer zur N/C Steuerung.

Bakrona Basel AG

Rheinfelderstrasse 4, CH-4058 Basel

Supercomputer auf einem Chip?

Intel (USA) hat mit ihrem neuen Prozessor mit der Bezeichnung 80860 ein neues Bauelement herausgebracht, dessen Leistungsfähigkeit amerikanische Beobachter zu der Prognose veranlasst hat, dass damit Arbeitsstationen entwickelt werden können, deren Leistung mit der eines «Supercomputers» bisheriger Definition vergleichbar ist und deren Preis möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt auf weniger als umgerechnet 20 000 DM/Fr. absinken könnte.

Das Intel-Bauelement enthält ausser einem Integral-Prozessor eine Fließkomma-Operationseinheit mit einer Signalbreite von 64 Bit, Cache-Speicher für Daten und Instruktionen sowie einen Speicher-Management-Teil. (Siehe frühere Berichte zu diesen Daten.) Aus den weiteren Angaben:

Die ersten serienmässigen CPUs dieses neuen Typs sollen «vor Jahresende» aus dann laufender Serienproduktion lieferbar sein, und es wird ein voraussichtlicher US-Listenpreis von rund 750 Dollar pro Chip genannt.

Der Neuentwicklung wird in den Vereinigten Staaten überragende kommerzielle Wirkung zugemessen. Wenn die neuen Prozessoren zur Verfügung stehen, wird das zur Folge haben, dass eine grössere Zahl von Arbeitsstationen, die heute im Handel oder auch nur erst in der Entwicklung sind, in der Leistungsskala so weit nach unten fallen, dass weitgehende Umstellungen ganzer Produktlinien, quer durch die gesamte einschlägige Industrie, erforderlich werden.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst Ausgabe B 12-1989.

Recht / Droit

Voraussetzungen einer Planungszone

Wer den Einbezug seiner Parzelle in eine bestimmte Nutzungszone verlangt hat und dann ein Baugesuch einreicht, welches bereits anstehende, auf veränderte Umstände zurückgehende Revisionsbedürfnisse vollends aktualisiert, kann sich nicht beklagen, wenn alsbald eine Planungszone verhängt wird.

Müssen Nutzungspläne angepasst werden, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Dies geht aus dem eidg. Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 27 Abs. 1, hervor. Die Planungszone bewirkt also eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung. Sie ist mit der Eigentumsgarantie nur vereinbar, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und die Garantie des Rechtsinstituts «Eigentum» nicht verletzt. Kommt die Eigentumsbeschränkung einer Enteignung gleich, ist zudem volle Entschädigung zu leisten (Bundesgerichtsentscheid BGE 113 Ib 364).

Wann Nutzungspläne revidieren?

Die Überprüfung und allfällige Anpassung der Nutzungspläne ist nach Art. 21 Abs. 1 RPG dann angezeigt, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Inwieweit die geänderten Verhältnisse eine Anpassung der Nutzungsordnung bedingen, ist in der Regel erst Gegenstand des nachfolgenden, überprüfenden Planungsverfahrens. Steht aber zur Zeit, in der eine Planungszone erlassen wird, noch offen, ob die planerische Neuordnung überhaupt die Nutzungsmöglichkeiten einschränken werde, so kann ein betroffener Grundeigentümer im Vorverfahren, beim Planungszonenerlass, nur wenig für sich aus dem Gebot der Rechtssicherheit ableiten. Eine Planungszone stünde mit diesem nur dann in Widerspruch, wenn schon eine blossige Überprüfung der bisherigen Zonenordnung ausgeschlossen werden müsste, weil die Nutzungsvorschriften gerade erst den bestehenden Verhältnissen angepasst worden sind oder sich seit deren Erlass keinerlei raumplanerisch erhebliche Änderungen ergeben haben.

In dieser Weise äusserte sich die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes. Sie tat es in einem Falle, in dem ein Grundstück auf Verlangen des Eigentümers von der Gemeinde im Jahre 1984 der 1977 festgelegten, benachbarten Kernzone angegliedert wurde. Als 1985 ein Baugesuch für ein Einkaufszentrum auf dieser Parzelle eingereicht wurde, verhängte die Gemeinde eine Planungszone über den ganzen Kernbereich, um dessen Umfang, die Nutzungsverteilung, die Standorte öffentlicher Einrichtungen

gen, die Verkehrserschliessung, Fussgängerbereiche und Gestaltungsfragen zu überprüfen. Dagegen wehrte sich der Eigentümer, zuletzt mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, doch ohne durchzudringen.

Die Spanne der Zonenzugehörigkeit und die Rechtssicherheit

Die nachträgliche Zuteilung einer einzelnen Parzelle zu einer bestimmten Bauzone heisst, dass sie fortan das Schicksal aller Grundstücke dieser Zone teilt, nicht aber, dass damit eine Überbauung nach den im Zeitpunkt der Zuweisung geltender Bauvorschriften gewährleistet sei. Der Grundeigentümer kann sich daher – abgesehen von der Frage von Treu und Glauben – dem Einbezug seiner Parzelle in die Planungszone nicht wegen ihrer kurzen Zonenzugehörigkeit widersetzen. Dies gilt umso eher, wenn er die Umteilung der Parzelle selber verlangt hat und damals mit einer Überprüfung der Nutzungsvorschriften zu rechnen war. Die Frage der Vereinbarkeit des Erlasses der Planungszone mit dem Rechtssicherheitsgebot beurteilte sich somit für diese Parzelle danach, ob seit der Festsetzung der Kernzonenvorschriften im Jahre 1977 möglicherweise erhebliche Änderungen der Verhältnisse eingetreten seien.

Seit der Einführung der Kernzone war das RPG in Kraft getreten und eine gewichtige Änderung des kantonalen Baugesetzes eingetreten. Danach können nun Einkaufszentren mit mehr als 2000 m² Verkaufsfläche ohne besonderen Überbauungsplan erstellt werden. Damit hatte die Gemeinde die Möglichkeit verloren, trotz ihrer ungenügenden Bauvorschriften für die Kernzone auf dem Wege des Überbauungsplanes für die harmonische Einordnung grösserer Zentren zu sorgen. Es war demnach weder verfassungs- noch rechtswidrig, hier wesentliche Änderungen als vorhanden anzunehmen, welche eine Überprüfung und allfällige Anpassung der Zonenordnung notwendig erscheinen liessen. Es war im übrigen offensichtlich, dass der Bau eines grossen Einkaufszentrums inmitten eines Dorfes schwerwiegende Probleme hinsichtlich des Ortsbildschutzes, der Zentrenbildung, der Verkehrserschliessung, der Immissionen usw. aufwirft (vgl. BGE 110 Ia 169 ff.). Rein planerisch wäre es sogar unzweckmässig, die fragliche Parzelle von der Planungszone auszuschliessen.

Der Eigentümer war auf Grund eines Tauschvertrages mit der Gemeinde zu der Parzelle gelangt. Es mag sein, dass die Vertragsparteien ursprünglich davon ausgegangen waren, die Überbauung solle sich nach den bisherigen Kernzonenvorschriften richten, was den Unwillen des Eigentümers über die Planungszone einigermassen verständlich macht. Im Vertrag fehlte jedoch eine Zusicherung, die bisherigen Bauvorschriften würden auf unbestimmte Zeit gültig bleiben, und die zulässige Nutzung wurde nie festgelegt. Auch war seitens des Eigentümers stets von einem Hotelbau, von Geschäfts- und Büroräumen, die Rede gewesen. Es verletzte daher Treu und Glauben nicht, als die Gemeinde angesichts eines Baugesuches für

ein Einkaufszentrum – besonders nach dafür geänderten kantonalen Rechtsgrundlagen – von ihren bisherigen Vorstellungen abrückte; vgl. BGE 109 Ib 212. (Urteil vom 20. April 1988.)

R. Bernhard

Quartierplanverfahren mit Rechtsabtretung?

Um die Erschliessung einer Anzahl von Grundstücken rechtlich zu sichern, wurde in der Gemeinde Arosa ein Quartierschliessungs-Planverfahren eingeleitet. Die Mehrheit der Betroffenen sprach sich für die Errichtung einer zentralen unterirdischen Autoeinstellhalle aus. Unter anderem zulasten einer von Anfang an opponierenden Grundeigentümerin, genauer gesagt, ihrer Parzelle, wurde für diese Tiefgarage ein selbständiges und dauerndes Baurecht vorgesehen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden beging jedoch eine formelle Rechtsverweigerung, als es auf einen Rekurs jener Grundeigentümerin (gegen die Abweisung ihrer Einsprache gegen das Baugesuch für die Tiefgarage) auch insoweit nicht eingetreten war, als damit teilweise Nichtigkeit des Quartierschliessungs-Planes geltend gemacht worden war.

Wo eintreten, wo nicht?

Diese Grundeigentümerin hatte gegen einen Gemeinderatsentscheid, der ihre Einsprache gegen die Quartierplanung abwies, kein Rechtsmittel erhoben. Das Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) fand nichts dagegen einzuwenden, dass das Verwaltungsgericht bei den Einwänden gegen das Baugesuch auf Beanstandungen des rechtskräftig gewordenen Quartierschliessungsplanes nicht eintreten wollte. Es hatte gefunden, die nachträgliche Überprüfung von Nutzungsplänen sei nur möglich, wenn der betroffene Eigentümer sich bei Planerlass über die ihm auferlegten Eigentumsbeschränkungen nicht im klaren sein konnte oder ihm keine Verteidigungsmittel zur Verfügung standen, oder wenn sich die Verhältnisse seit Planerlass derart geändert haben, dass das öffentliche Interesse an den bestehenden Beschränkungen dahingefallen sein könnte (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 106 Ia 383 ff.). Derartiges lag hier jedoch nicht vor.

Mehr als nur Eigentumsbeschränkung

Im vorliegenden Fall ging der Quartierplan aber über eine blosser Eigentumsbeschränkung hinaus. Er enthält die Verpflichtung, ein Recht zugunsten eines Dritten, ein Baurecht, einzuräumen. Dem Bundesgericht zufolge hatte das Verwaltungsgericht in diesem von der Rekurrentin gerügten Punkt prüfen müssen, ob mit der umstrittenen Bestimmung im Quartierschliessungs-Plan überhaupt ein Baurecht verfügt werden könne. Dies scheine nämlich zumindest fraglich. Diese Prüfung sei nachzuholen. Ergebe sich dabei die Nichtigkeit der genannten Bestimmung, so könne das Baurecht allenfalls durch formelle Enteignung bewirkt werden. Dabei sei es unklar, ob das kantonale Recht dafür im

vorliegenden Fall eine gesetzliche Grundlage bietet. Denkbar wäre wohl auch, den Quartierplan durch die vom Gemeinderat Arosa ursprünglich beabsichtigte Landumlegung zu ergänzen. Dies ist indessen nicht im bundesgerichtlichen Verfahren, sondern zunächst vom kantonalen Verwaltungsgericht zu prüfen. (Urteil vom 2. Februar 1988.)

R. Bernhard

Wo der Rechtsschutz im Planungsrecht aufhört

Wer ausserhalb einer planungsrechtlichen Nutzungszone Eigentümer von Grund und Boden ist, ist nicht stets befugt, sich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht gegen die Planung innerhalb jener Zone zu wehren.

Nach der Praxis des Bundesgerichts ist zur Anfechtung eines Nutzungsplanes mit staatsrechtlicher Beschwerde sowohl der Eigentümer eines vom Plan erfassten Grundstückes befugt als auch der Eigentümer einer benachbarten Liegenschaft, der geltend macht, die Planfestsetzung verletze ihn in seinen verfassungsmässigen Rechten. Er muss dies damit begründen können, es würden dadurch Bestimmungen, die auch seinem Schutz dienen, nicht mehr oder in geänderter Form gelten. Oder er muss sich darauf stützen, die Nutzung seiner Liegenschaft werde durch diese Planung beschränkt. In beiden Fällen reicht die Anfechtungsbefugnis nur so weit, als die Auswirkungen des streitigen Planes auf das eigene Grundstück in Frage stehen (Bundesgerichtsentscheid BGE 112 Ia 93; 113 Ia 238, Erwägung 2).

Als in der Gemeinde Stäfa ZH ein Gebiet neu der Gewerbezone zugeteilt wurde, opponierte die Eigentümerin einer ausserhalb und oberhalb dieses Zonenbereichs gelegenen Parzelle. Diese befindet sich in einer zweigeschossigen Wohnzone in empfindlichem Gebiet. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes trat auf eine staatsrechtliche Beschwerde dieser Grundeigentümerin nicht ein.

Die Beschwerdeführerin hatte eine Verletzung der Eigentumsgarantie mangels gesetzlicher Grundlage und öffentlichen Interesses zugunsten der Gewerbezone sowie Unverhältnismässigkeit behauptet. Doch hatte sie keine Missachtung irgendwelcher Normen geltend gemacht, die auch zu ihrem Schutze als Zonenfremder dienen oder die nach Festlegung der Gewerbezone nicht mehr oder nur geändert gelten würden. Sie berief sich insbesondere nicht auf öffentlichrechtliche Immissionsvorschriften oder die Nutzung ihres eigenen Grundstücks beschränkende Auswirkungen. Der Richtplan war wohl für die nachgeordneten Instanzen, nicht aber direkt für Private verbindlich. Diese können daher daraus keine privaten Rechte bzw. Schutznormen für sich ableiten. Eine Legitimation, ein ungenügendes öffentliches Interesse als Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips geltend zu machen, ging der Eigentümerin, weil deren Liegen-

schaft sich nicht im Planfestsetzungsbereich befindet, ab. Ebenso wenig konnte sie sich auf das allgemeine Willkürverbot berufen, so lange der angefochtene Planungsentscheid sie nicht in einer anderweitig vorhandenen Rechtsstellung berührte und damit in ihre rechtlich geschützten Interessen eingegriffen hätte. Sie befand sich aber gegenüber der Gewerbezone in keiner derartigen Rechtsstellung. Dies machte die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes klar. (Urteil vom 10. November 1988.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revue

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

3/89. *G. Hake*: Studieren heute für den Beruf von morgen. *H. Magel*: Denkmalpflege im Bayerischen Dorferneuerungsprogramm. *G. Kampmann*: Zur Ausgleichung freier Netze mit der L1-Norm-Methode. *H. Draheim*: Die Geschichte der AVN – 2.2 Die Wiedergeburt (Fortsetzung). *J. Trenkle*: Bericht über den 1. Deutschen Hydrographentag. *H. Lucht*: Massstabsorientierte Raumbezugsbasis für Kommunale Informationssysteme (MER-KIS).

Bollettino di Geodesia e Scienze Affini

3/89. *B. Benciolini*: Experiments of Integrated Geodesy in Geodesy and Related Sciences. *F. Pingue, T. Esposito*: Misure di livellazione di precisione nell'Area Vesuviana. *S. Arca, G. Geri, A. Rossi*: Controllo altimetrico dell'area «boracifera» toscana mediante livellazione di precisione. *T. Russo*: Negative Weights as Output from a S.O.D. Algorithm: are they really a problem?

BUL Photogrammetrie und Fernerkundung

2/89. *D. Lorenz, Th. König, H. Mannstein, W. Knöpfle*: Synthetische Stereobilder als Interpretationshilfe. *M. Köhl*: Die Überprüfung der Klassifizierung von Fernerkundungsdaten durch ein sequentielles statistisches Verfahren.

CISM Journal ACSGC

Vol. 42, No. 4/88. *P. J. G. Teunissen, E. H. Knickmeyer*: Nonlinearity and Least Squares. *C. Parent, M. C. Pinch*: NAD83 Secondary Integration. *A. Kluesberg, Y. Georgiadou, H. Drager*: Establishment of Crustal Deformation Networks Using GPS: A Case Study. *R. M. Eaton, S. E. Masry, B. Shaw*: Investigations in Combining Ship's Position, Radar and Chart Data on a Single Electronic Display.

DISP 96

1/89. *M. Koch*: Spuren der Vergangenheit in der Planung der Zukunft. *W. Custer u.a.*: Pla-

ner des Anfangs im Gespräch – Erinnerungen und Stellungnahmen. *B. Huber, M. Koch*: Der Wandel in den städtebaulichen Leitbildern der Schweiz seit 1900. *E. Landolt*: Von der Naturschutzbewegung zur Ökologie von heute. *C. Lichtenstein*: Hans Bernoulli und die heutige Planung. *S. Heusser*: Umgang mit Stadtgeschichte in der Planung.

Landscape and Urban Planning

2/89. *C. Carlson, D. Canty, F. Steiner, N. Mack*: A path for the Palouse: an example of conservation and recreation planning. *H. M. Jacobs*: Social equity in agricultural land protection. *M. J. Alexander*: A review of the bureaucratic, political and legislative problems encountered in the reclamation of the Plateau tinfields of Nigeria.

Österreichische Wasserwirtschaft

1–2/89. *E. Klaghofer, K. Bauer, E. Steingasser*: Ergebnisse eines Weingartenbergungsversuches im Kremstal, NÖ. *R. Bacher*: Erkundungen von Altlasten unter Anwendung bestimmter Methoden der Ingenieurgeophysik.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie

4/88. *K. Killian*: Reibungsvorgänge, die für die Tektonik bedeutungsvoll sind. *J. Zeger*: Berechnung der geopotentiellen Kotendifferenzen. *A. Grimm-Pitzinger*: Verbesserung

SOKKISHA

SET 2 – SET 3 – SET 4 Totalstationen

Ein technisches Dorado für den Vermessungsprofi. Winkel, V- & H-Distanz, Höhendifferenz, Absteckdaten, Koordinaten und weitere Messdaten erscheinen auf Tastendruck. Das elektronische Feldbuch SDR 2 verbindet direkt mit der EDV. Und was dem versierten Vermesser recht ist, darf dem scharf kalkulierenden Unternehmer billig sein: Der Preis für so viel Leistung ist konkurrenzlos.



SET-Info-Bon

Bitte senden Sie uns detaillierte Unterlagen und Ihr Angebot.

Wir sind an einer Vorführung interessiert.


Firma _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Zuständig _____

Telefon _____



Vertretung für die Schweiz

Geometra AG
 Vermessungsgeräte
 Muhenstrasse 13
 5036 Oberentfelden
 Tel. 064-43 42 22

Franziska ASW